



Drittes Capitel.

von der

Censur derer Schriften

in Teutschen Staatsfachen

Innhalt.

- §. 1. Reichsverfassung in Ansehung der Censur.
 §. 2. Wie es damit würcklich gehalten werde?
 §. 3. Wem die Censur zustehet? §. 4. Wie weit sie sich erstreckt?
 §. 5. Besonders in Sachen, wo beederley Religions-Verwandte nicht einerley Meinung haben.
 §. 6. Vorbehalt des Verfassers. §. 7. Schluß.
-

§. 1.

Reichsverfassung in Ansehung der Censur.

Es ist der Reichs-Polic. Ord. von 1577 Tit. 35. §. 2. gemäß, daß alles, was gedruckt wird, vorher von der Obrigkeit des Orts censuret werden solle.

Der